

Erläuterungen

zur Liste der vorzulegenden Unterlagen

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen die einzelnen Prüfpunkte der „Liste der vorzulegenden Unterlagen“ (Anlage 2) erklären, klarstellen oder durch Praxisbeispiele belegen und die Handhabung der „Liste der vorzulegenden Unterlagen“ erleichtern. Die Prüfpunkte der „Liste der vorzulegenden Unterlagen“ sind – entsprechend dem EU-Antragsformular - nummeriert (Spalte „Nr.“), damit ist eine einfachere Zuordnung der Nachweise bzw. Anlagen dazu gewährleistet.

Der vorgegebene Text der „Liste der vorzulegenden Unterlagen“ darf nicht verändert werden. Eintragungen dürfen nur unter der Spalte „Bezeichnung der Beilage / Bemerkung / Erfüllung SMS“ erfolgen. Ein Bearbeiten der elektronischen Fassung ist nur in den dafür vorgesehenen Textfeldern möglich.

Die „Liste der vorzulegenden Unterlagen“ ist bei der Einreichung als auch bei einem Austausch der Liste im Rahmen des Ermittlungsverfahrens am Ende an der vorgesehenen Stelle firmenmäßig (von den vertretungsbefugten Personen gemäß Firmenbuch) unter Beifügung des/der Namen/s in Blockbuchstaben zu unterfertigen. Ebenso sind alle Schreiben zu Nachreichungen (Änderungen, Ergänzungen, Austausch) der Antragsunterlagen firmenmäßig zu unterfertigen.

In einer Reihe von Prüfpunkten wird die Darstellung von Verfahren verlangt. Diese sind auch dann darzustellen, wenn Teile der Leistungserbringung ausgelagert sind. In solchen Fällen sind die an diese Leistungserbringung gestellten Anforderungen, die Zuständigkeiten sowie die Kontrollmechanismen anzugeben, mit welchen das antragstellende Unternehmen die Durchführung dieser Verfahren sicherstellt.

Verfahren (Verfahrensabläufe) sollen die Erfüllung, Sicherstellung, Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Inhalte zu den einzelnen Prüfpunkten darstellen, - nicht darunter zu verstehen ist die Übermittlung von Einzeldokumenten.

Den Antragsunterlagen beigelegte Unterlagen sollen sich daher, wenn die Darstellung bzw. Beschreibung von „Verfahren“ und/oder „Vorlage von Unterlagen“ verlangt ist, nur auf diese Verfahren beziehen und soll diese Bezugnahme klar im Feld „Bezeichnung der Beilage/Bemerkung/Erfüllung SMS“ dargestellt werden.

Bei Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung - Teil B ist jedes Bewertungskriterium gemäß dem Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 zu dokumentieren. Es ist daher für jedes dieser Bewertungskriterien entweder im Feld „Bezeichnung der Beilage / Bemerkung / Erfüllung SMS“ oder in einer eigenen Beilage der Nachweis zu erbringen, inwieweit dieses erfüllt wird bzw. auf die Prüfpunkte, bei welchem dieses Bewertungskriterium bereits mitberücksichtigt wird, zu verweisen.

Allgemeiner Hinweis: Ein Prozess ist gemäß EN ISO 9000:2015 definiert als „Satz zusammenhängender oder sich gegenseitig beeinflussender Tätigkeiten, der Eingaben zum Erzielen eines vorgesehenen Ergebnisses verwendet“. Dem antragstellenden Unternehmen ist die Art der Prozessdarstellung freigestellt: Eine Möglichkeit ist auch die Darstellung mit Prozessablaufplänen („Struktogrammen“) samt zusätzlichen Erläuterungen zu den jeweiligen Aktionen. Eine einführende Erläuterung zur gewählten Darstellungsform des Prozessablaufs wird empfohlen.

Details in den Prozessen sind in sog. „Verfahren“ (= festgelegte Art und Weise, eine Tätigkeit oder einen Prozess auszuführen) dargestellt.

Antrag:

Für sämtliche beantragten Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist zwar ein gemeinsamer Antrag (EU-Antragsformular) möglich – es ist aber die Darstellung der beantragten Strecken gemäß 3.16 des Antragsformulars jeweils in einer eigenen Beilage anzuführen. Ebenso sind getrennte „Listen der vorzulegenden Unterlagen“ (Anlage 2) und jedenfalls getrennte Listen der Netzzugangsvorschriften zu verwenden und im für jede Infrastruktur vorzulegenden Ordner entsprechend darzustellen.

Ergeben sich bei der Nachweiserbringung Gemeinsamkeiten für die beantragten Infrastrukturen, so sind die Nachweise nur einfach zu erbringen und entsprechende Querverweise bei den jeweiligen Listen vorzunehmen.

Die Unterlagen sind so zusammenzustellen, dass eine klare und eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen Prüfpunkten ermöglicht wird! (z.B. durch Trennblätter mit Bezeichnung der Prüfpunkte, keine durchgehende lose Blattsammlung)

Den Antragsunterlagen ist ein vollständiges Inhaltsverzeichnis voranzustellen, welches bei Änderungen jeweils in der aktuellen Fassung vorzulegen ist.

Handhabung der „Liste der vorzulegenden Unterlagen“:

a) Erbringung der Nachweise / Prüfpunkte

Die vorzulegenden Unterlagen sind mit der entsprechenden Nummerierung zum Bezug habenden Prüfpunkt der „Liste der vorzulegenden Unterlagen“ zu versehen und entsprechend der Nummerierung sortiert vorzulegen. Je nach Umfang erleichtern Trennblätter die direkte Auffindbarkeit von Dokumenten.

Ausgetauschte bzw. ergänzte Seiten, insbesondere der „Liste der vorzulegenden Unterlagen“ sind mit dem entsprechenden Vorlagedatum zu versehen.

Es sind alle Prüfpunkte der „Liste der vorzulegenden Unterlagen“ zu behandeln. Sollten einzelne Prüfpunkte keine Entsprechung im Unternehmen finden bzw. nicht zur Anwendung kommen, so ist dies entsprechend darzustellen (z.B. im Feld „Bezeichnung der Beilage / Bemerkung / Erfüllung SMS“: „nicht vorhanden“, „entfällt, „...“ oder in den Anlagen: Punkt bleibt frei,...“) und erforderlichenfalls zu begründen.

b) Kopfzeile

In der Kopfzeile sind rechts in den dafür vorgesehenen Feldern die Bezeichnung des Eisenbahnverkehrsunternehmens (Antragstellers) sowie das Datum der Ausfertigung bzw. der Nachreichung (Datum des Austauschblattes) einzutragen.

c) Spalte „Bezeichnung der Beilage / Bemerkung / Erfüllung der Anforderungen“:

Raum für die Bezeichnung der Beilage, für inhaltliche Erläuterungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens, sowie für den Nachweis, inwieweit das Sicherheitsmanagementsystem den Prüfpunkt einschließlich des jeweiligen Bewertungskriteriums gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 erfüllt.

Folgende Arten von Nachweisen sind vorgesehen und in der Spalte „Bezeichnung der Beilage/Bemerkung/Erfüllung SMS“ zu bezeichnen:

Beschreibung von Verfahren / Vorlage von Unterlagen: Darstellung bzw. Beschreibung von „Verfahren“ bzw. Beilage von entsprechenden Unterlagen/Dokumenten (z.B. vom Unternehmen festgelegte „Verfahrensanweisungen“) im Sinne der Angaben von § 37a Abs. 2 EISbG einschließlich Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 oder die Beschreibung von Verfahren im Sinne der bezughabenden Erläuterungen in der Verordnung (EG) Nr. 653/2007.

Urkunden / Dokumente: Kopie der geforderten Urkunde/ des Dokumentes, welche/ welches dem Eisenbahnverkehrsunternehmen ausgestellt wurde. Im Original sind jedenfalls das EU-Antragsformular und die „Liste der vorzulegenden Unterlagen“ vorzulegen.

Erklärungen: firmenmäßig gefertigte Abgabe einer Willensäußerung im Original mit Darstellung, wie der jeweilige Punkt erfüllt werden soll; dem gegenüber sind Erläuterungen sonstige Darstellungen zu einzelnen Prüfpunkten im Rahmen der Antragsunterlagen.

d) Zeitpunkt der Vorlage:

Der Antragsteller hat die Nachweise bei Antragstellung beizubringen.

e) Spalte „Behördenvermerk“:

Raum für Anmerkungen der Behörde = ist vom Antragsteller freizulassen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Prüfpunkten der „Liste der vorzulegenden Unterlagen“

2.1. Sicherheitsbescheinigung - Teil A:

zu 7.1. Sicherheitsmanagementsystem (SMS) und 7.2 Genehmigungen

Diese Dokumente sind nur einzureichen, sofern von einem Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich eine Sicherheitsbescheinigung Teil A gemäß § 37b EISbG beantragt wird.

zu 7.1.1. Zusammenfassung des Handbuchs des SMS gemäß Art. 9 und Anhang III der Sicherheitsrichtlinie 2004/49/EG

Allgemeine Informationen betreffend Sicherheitsmanagementsystem gemäß Sicherheitsrichtlinie 2004/49/EG finden sich auf nachfolgender Website der Europäischen Eisenbahnagentur (ERA) „Application guide for SMS“:

<http://www.era.europa.eu/Document-Register/Pages/application-guide-for-SMS.aspx>

Das Sicherheitsmanagementsystem hat den §§ 39a und 39b Eisenbahngesetz 1957 (EISbG) sowie unionsrechtlich vorgegebene Kriterien (z.B. Richtlinie 2004/49/EG, Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 oder weiters Verordnung (EU) Nr. 1078/2012) zu entsprechen und muss dazu geeignet sein, die im § 39 EISbG angeführten Ziele zu erreichen. Wurde ein solches System eingeführt, ist sinngemäß das entsprechende Managementhandbuch (bzw. Zusammenfassung) vorzulegen.

Zu diesem Prüfpunkt wird auch auf die Anleitung für die Antragstellung der Sicherheitsbescheinigung in der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 der Kommission vom 13. Juni 2007 verwiesen. Zum Punkt 7.1. Zusammenfassung des Handbuchs des SMS gemäß Bezugnahme in Artikel 9 und Anhang III der Richtlinie 2004/49/EG wird dort festgeschrieben: *„Dieses Dokument sollte vorgelegt werden, wenn eine Sicherheitsbescheinigung Teil A (neue, erneuerte oder aktualisierte/geänderte Bescheinigung) beantragt wird. „Zusammenfassung des Handbuchs für das Sicherheitsmanagementsystem (SMS)“ ist ein Dokument, in dem die Hauptbestandteile des SMS eines Eisenbahnunternehmens herausgestellt werden. Darin sind die verschiedenen bereits umgesetzten (oder in der Umsetzungsphase befindlichen) Verfahren oder Unternehmensstandards im Einzelnen und mit weitergehenden Informationen darzulegen, wobei Querverweise zu den in Artikel 9 und Anhang III genannten Punkten anzugeben sind.“*

Im Sicherheitsmanagementsystem (siehe auch § 39 Z. 3 EISbG) sind auch die Verfahren zur „Gemeinsamen Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken“ gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 und Durchführungsverordnung (EU) 2015/1136 zu berücksichtigen (siehe auch Bewertungskriterium M.2 gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1158/2010).

zu 7.1.2. Zertifikat samt aktuellstem Auditbericht

Dieses Dokument ist einzureichen, sofern von einem Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich eine Sicherheitsbescheinigung – Teil A gemäß § 37b EisebG bei der Behörde beantragt wird. Aus dem gültigen Zertifikat gemäß § 39c EisebG hat ersichtlich zu sein, dass das Sicherheitsmanagementsystem den §§ 39a und 39b sowie unionsrechtlich vorgegebenen Kriterien entspricht und geeignet ist, die im § 39 EisebG angeführten Ziele zu erreichen. Aus dem Zertifizierungsumfang muss auch ersichtlich sein, dass die beantragte Art der Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen umfasst ist.

Das eingerichtete Sicherheitsmanagementsystem ist von einer gemäß dem Bundesgesetz über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (Akkreditierungsgesetz 2012– AkkG 2012), BGBl. I Nr. 28/2012 idgF, entsprechend akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle zertifizieren zu lassen.

Es ist eine zumindest eingescannte Ausfertigung (in der Größe A4) des unterfertigten Originals der Zertifizierungsurkunde vorzulegen.

Informationen zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen finden sich auf der Website der Akkreditierungsstelle des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter:

<http://www.bmwf.wg.at/TechnikUndVermessung/Akkreditierung/Seiten/AkkreditierungvonPIZ-Stellen.aspx>

Grundlage und unabdingbarer Bestandteil des erlassenen Bescheids und der ausgestellten Urkunde der Sicherheitsbescheinigung Teil A ist ein gültiges Zertifikat.

Zusätzlich wird auch die Vorlage des aktuellsten Auditberichtes der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verlangt.

zu 7.1.3. Verordnung (EU) Nr. 1158/2010, Erfüllung Anhang II

Die Berücksichtigung der Kriterien gemäß Verordnung /EU) Nr. 1158/2010 mit Anhang II zur Erfüllung der Anforderungen des Teil A der Sicherheitsbescheinigung ist im Rahmen des Zertifikats über ein entsprechendes Sicherheitsmanagementsystem durch den Zertifizierer – neben den Anforderungen gemäß § 39c EisebG -zu dokumentieren – siehe dazu auch die Einleitung des Leitfadens.

zu 7.2. Genehmigungen

Die Verkehrsgenehmigung bzw. Verkehrskonzession (Punkt 7.2.1. bzw. Punkt 8.2.1. der Liste der vorzulegenden Unterlagen) oder die Genehmigung im Sinne der Richtlinie 2012/34/EU (Punkt 7.2.2. bzw. Punkt 8.2.2. der Liste der vorzulegenden Unterlagen) ist jeweils nur einmal beizubringen.

Zu 7.2.1 Verkehrsgenehmigung bzw. Verkehrskonzession

Natürliche bzw. juristische Personen (Eisenbahnverkehrsunternehmen) mit Sitz in Österreich legen dem Antrag auf Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung eine Kopie der Genehmigung nach § 15ff bzw. § 16ff EisebG bei.

zu 7.2.2 Genehmigung im Sinne der EU – Richtlinie 2012/34/EU

Natürliche bzw. juristische Personen (Eisenbahnverkehrsunternehmen) mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der EU legen dem Antrag auf Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung eine Kopie der ihnen ausgestellten Genehmigung im Sinne der EU-Richtlinie 2012/34/EU bei.

Sofern die Genehmigung nicht in deutscher Sprache ausgestellt wurde, ist eine englische Originalfassung ausreichend, ansonsten ist eine beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung der Genehmigung im Sinne der Richtlinie 2012/34/EU vorzulegen.

2.2. Sicherheitsbescheinigung - Teil B:

Es wird die Möglichkeit gegeben, eine Sicherheitsbescheinigung nur auf die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen von der Staatsgrenze bis einschließlich dem nächstgelegenen Gemeinschafts- bzw. Betriebswechselbahnhof auf österreichischem Staatsgebiet einzuschränken. Beim Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen kann sodann entsprechend auf diesen eingeschränkten Bereich abgestellt werden.

zu 8.1.1 Sicherheitsbescheinigung - Teil A

Vorlage einer Kopie der Sicherheitsbescheinigung - Teil A der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde.

Bei Vorlage einer Sicherheitsbescheinigung - Teil A, welche nicht in Deutsch abgefasst wurde, ist eine englische Originalfassung ausreichend, ansonsten ist eine beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung vorzulegen.

Hinweis: Die Sicherheitsbescheinigung - Teil A muss nach der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 zur Verwendung eines einheitlichen europäischen Formats für Sicherheitsbescheinigungen und Antragsunterlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2004/49/EG und zur Gültigkeit von gemäß der Richtlinie 2001/14/EG ausgestellt sein.

zu 8.2. Genehmigungen

Die Verkehrsgenehmigung bzw. Verkehrskonzession (Punkt 7.2.1. bzw. Punkt 8.2.1. der Liste der vorzulegenden Unterlagen) oder die Genehmigung im Sinne der Richtlinie 2012/24/EU (Punkt 7.2.2. bzw. Punkt 8.2.2. der Liste der vorzulegenden Unterlagen) ist jeweils nur einmal beizubringen.

zu 8.2.1 Verkehrsgenehmigung bzw. Verkehrskonzession

Natürliche bzw. juristische Personen (Eisenbahnverkehrsunternehmen) mit Sitz in Österreich legen dem Antrag auf Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung eine Kopie der Genehmigung nach § 15ff bzw. § 16ff EisebG bei.

zu 8.2.2 Genehmigung im Sinne der Richtlinie 2012/34/EU

Natürliche bzw. juristische Personen (Eisenbahnverkehrsunternehmen) mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der EU legen dem Antrag auf Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung eine Kopie der ihnen ausgestellten Genehmigung im Sinne der Richtlinie 2012/34/EU bei.

Sofern die Genehmigung nicht in deutscher Sprache ausgestellt wurde, ist eine englische Originalfassung ausreichend, ansonsten ist eine beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung der Genehmigung im Sinne der Richtlinie 2012/34/EU vorzulegen.

zu 8.3 Nicht zutreffend

In Österreich nicht relevant, da jedes Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß § 15 EisbG eine Verkehrsgenehmigung oder gemäß § 16 EisbG eine Verkehrskonzession benötigt.

zu 8.4.1 Anforderungen an die Deckung für zivilrechtliche Haftung

Das Erfordernis der Deckung durch Haftpflichtversicherung findet sich bereits bei der Erteilung einer Genehmigung gemäß Richtlinie 2012/34/EU, Artikel 22:

„Unbeschadet der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen und in Einklang mit den Artikeln 93, 107 und 108 AEUV muss ein Eisenbahnunternehmen ausreichend versichert sein oder über angemessene Bürgschaften zu marktüblichen Konditionen verfügen, um die Unfallhaftpflicht insbesondere für Fahrgäste, Gepäck, Fracht, Post und Dritte nach nationalem und internationalem Recht zu decken“ bzw. in der nationalen Umsetzung in § 15a Z 10, § 15b Abs. 1 Z 4 bzw. § 16b Abs. 1 Z 4 EisbG:

muss „ein Eisenbahnunternehmen ausreichend versichert sein oder über angemessene, zu marktüblichen Konditionen ausgestellten Bürgschaften verfügen, um die Unfallhaftpflicht insbesondere für Fahrgäste, Gepäck, Güter, Post und für an einer Eisenbahnbeförderung nicht beteiligte Dritte nach österreichischem und internationalem Recht zu decken“

Ebenso sieht die Verordnung (EG) Nr. 653/2007 die Kopie des Nachweises über die Versicherung unter Punkt 8.4. der Antragsunterlagen vor.

Der Nachweis - z.B. in der Regel eine Bestätigung des Versicherungsgebers über die Haftpflichtversicherung - hat jedenfalls folgende Angaben zu beinhalten:

1. Versicherungsnehmer
2. Mindestpauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden von EUR 10.500.000,00
3. Jahresmaximierung: (mindestens) zweifaches aggregate limit. Die Mindestversicherungssumme muss zweimal pro Versicherungsjahr zur Verfügung stehen
4. Versichertes Risiko: Eisenbahnverkehrsdienste Personen- und/oder Güterverkehr
5. Deckungsumfang: (kein Verweis auf allgemeine Versicherungsbestimmungen oder individuelle Vertragsbedingungen). Die Deckung der Unfallhaftpflicht umfasst alle Unfallschäden nach österreichischem und internationalem Recht, insbesondere für Fahrgäste, Gepäck, Güter, Post und für an einer Eisenbahnbeförderung nicht beteiligte Dritte.
6. Versicherungszeitraum: Beginn und Ende der Versicherung (z.B. ab Aufnahme des Eisenbahnbetriebes, automatische Verlängerung)
7. Örtlicher Geltungsbereich: Österreich

Ist das EVU nur mitversichert, wäre unter Punkt 3 eindeutig zu bestätigen, dass die Mindestversicherungssumme von Euro 10.500.000,- zweimal pro Versicherungsjahr für den Mitversicherten zur Verfügung steht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Versicherungsverträge (einschließlich der allgemeinen und speziellen Versicherungsbestimmungen) selbst nicht Gegenstand der Überprüfung sind und daher an die Antragsteller ungeprüft zurückgesandt werden.

Gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2012/34/EU kann das Unternehmen eine ausreichende Deckung auch durch angemessene Bürgschaften zu marktüblichen Konditionen treffen. In diesem Fall ist nachzuweisen, dass durch das Eintreten derartiger Risiken (2-mal € 10,5 Mio.) weder das Eigenkapital noch die Substanz des Unternehmens gefährdet ist (gilt auch für die Abdeckung eines etwaigen Selbstbehaltes).

Zur Vorlage bei der Behörde wäre das in der Anlage 11 ersichtliche MUSTER einer Versicherungsbestätigung zu verwenden.

Hinweis zur Verwendung des Musters (Anlage 11):

Geringfügige Textänderungen bzw. –anpassungen sind zu folgendem Punkt möglich:

Ad Punkt 2 und 3: höhere Mindestpauschalversicherungssumme und höheres Jahresmaximum.

Ist das EVU nur mitversichert, wäre dies unter Punkt 3 durch folgende Formulierung zu bestätigen: zweifaches aggregate limit. Die Mindestversicherungssumme von Euro 10.500.000,- steht zweimal pro Versicherungsjahr für den Mitversicherten zur Verfügung.

zu 8.4.2 angemessene Bürgschaften zu marktüblichen Konditionen

Gemäß Art 22 der Richtlinie 2012/34/EU kann das Unternehmen eine ausreichende Deckung durch Versicherungen oder auch durch angemessene Bürgschaften zu marktüblichen Konditionen treffen. In diesem Fall ist nachzuweisen, dass durch das Eintreten derartiger Risiken (2-mal € 10,5 Mio. pro Jahr) weder das Eigenkapital noch die Substanz des Unternehmens gefährdet ist (gilt auch für die Abdeckung eines etwaigen Selbstbehaltes).

zu 8.5 „Liste der erforderlichen Vorschriften, TSI und Bescheide“

Mit der Sicherheitsbescheinigung - Teil A weist das Eisenbahnverkehrsunternehmen nach, dass es ein Sicherheitsmanagementsystem eingeführt und Vorkehrungen getroffen hat, um die in den TSI und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sowie in nationalen Sicherheitsvorschriften und an sie adressierten Bescheiden festgelegten Anforderungen erfüllen zu können.

Für die vom Eisenbahnverkehrsunternehmen beantragten Dienste (Eisenbahnverkehrsleistungen) sind nunmehr die zutreffenden und anwendbaren Vorschriften, TSI und Bescheide aufzulisten.

Die Auflistung der Vorschriften ist entsprechend der Unterpunkte zu 8.5 zu gliedern.

Die Nachweisführung zu den Unterpunkten von 8.5 muss auch Unterlagen enthalten, aus denen die Erfüllung der Bewertungskriterien A. (Einhaltung der netzspezifischen Vorschriften) aus Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 hervorgeht.

In der Nachweisführung zu den Punkten 8.5.1 bis 8.5.3 ist in Bezug auf das Bewertungskriterium A.1 aus Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 anhand von Dokumenten/Unterlagen zu belegen, dass die netzspezifischen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb auf dem Netz, für das eine Sicherheitsbescheinigung (Teil B) beantragt wird, berücksichtigt wurden und dass das Eisenbahnverkehrsunternehmen etwaige netzspezifische Vorschriften sowie etwaige Ausnahmen oder Abweichungen von diesen Vorschriften erfüllen kann. Dabei handelt es sich um die netzspezifische Anwendung der allgemeinen Verfahren aus dem Teil A der Sicherheitsbescheinigung zur Einhaltung der Vorgaben gemäß Kriterium L in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010.

Arbeitnehmerschutz:

Die Prüfung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens umfasst auch die Erfüllung der einzelnen Punkte im Umfang der Nachweise des § 3 Abs. 2 der AVO Verkehr 2017.

Hinweis: In den Nachweisen zu den Punkten 8.7.8, 8.9.3.5 und den Unterpunkten zu 8.10.3 ist darzustellen, wie die Einhaltung bzw. Umsetzung der Arbeitnehmerschutz-vorschriften organisatorisch und strukturell sichergestellt wird.

zu 8.5.1 Angabe aller relevanten Regelungen zu Eisenbahnbediensteten, Fahrzeugen und Betrieb von Fahrzeugen

Es sind nur jene Regelungen hinsichtlich Eisenbahnbediensteter, Fahrzeuge und „Abwicklung der Erbringung der Eisenbahnverkehrsleistung“ gemeint, die die Sicherheit und Ordnung von Eisenbahnbetrieb und –verkehr betreffen.

Diese müssen auch das Verhalten im Regelfall bis hin zu außergewöhnlichen Situationen (Unfall, schwerer Unfall, Störung, Beinaheunfall, und sonstige gefährliche Ereignisse) und die besonderen Anforderungen auf der betreffenden Infrastruktur umfassen (siehe auch 8.7.3.1).

Zu 8.5.1.1 Liste der Vorschriften

Die Liste der Vorschriften soll eine umfassende Aufzählung der für das Unternehmen relevanten TSIs, europarechtlichen Verordnungen und Richtlinien (8.5.1.1.1), Bundesgesetze, Verordnungen, Staatsverträge und sonstigen nationalen Sicherheitsvorschriften (8.5.1.1.2), sonstiger Vorschriften, Verträge, Empfehlungen und Bestimmungen (national und/oder international) (8.5.1.1.3) und konkrete Bescheide (8.5.1.1.4) enthalten.

zu 8.5.1.2 Umsetzung zu den Punkten 8.5.1.1.1 - 8.5.1.1.4

Es sind die Verfahren (oder anhand von Unterlagen) zu beschreiben, auf die die bestehenden, bereits in Kraft gesetzten TSI anwendbar sind und bei denen sie umgesetzt werden (Angaben welche die TSI sowie die Richtlinie 2008/57/EG. betreffen, sind zusammengefasst darzustellen). Hinsichtlich der Umsetzung der TSI „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ in den Verfahren / Dokumenten des antragsstellenden Eisenbahnverkehrsunternehmens ist die **Anlage 8** (Österreichischer Umsetzungsplan zur TSI „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“) des Leitfadens zum Antrag auf Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung zu berücksichtigen.

Weiter ist darzulegen, wie die entsprechenden Vorschriften und Regelungen für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf der konkret beantragten Infrastruktur an die Mitarbeiter verteilt und auf aktuellem Stand gehalten werden.

zu 8.5.2 Berücksichtigung netzspezifischer Risiken

Eisenbahnverkehrsunternehmen müssen bereits im Teil A der Sicherheitsbescheinigung allgemeine Verfahren zur Kontrolle aller Risiken gemäß § 39a Abs. 1 EISbG sowie gemäß Art 9 (2) der Richtlinie 2004/49/EG gewährleisten haben.

In Bezug auf das Bewertungskriterium A.1 aus Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 ist nunmehr zu belegen, dass für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf der konkret beantragte Infrastruktur eine Risikobewertung durchgeführt wurde und erforderlichenfalls geeignete Risikokontrollmaßnahmen getroffen wurden. Dabei handelt es sich um die netzspezifische Anwendung und Umsetzung der bereits in Teil A der Sicherheitsbescheinigung festgelegten allgemeinen Verfahren zur Risikokontrolle (vor allem gemäß Kriterien A 1 bis A 3 aus Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010).

Die Vorlage der Dokumentation einzelner durchgeführten Risikobewertungen ist nicht erforderlich.

Hinweise:

Dies kann z.B. Maßnahmen umfassen, dass eventuell vorhandene Vorkehrungen auf die konkrete Infrastruktur anzupassen sind, wie die Erfassung bzw. ausreichende und verständliche Vermittlung der konkret zur Anwendung kommenden Vorschriften und deren Einhaltung.

Es wird von einem Eisenbahnverkehrsunternehmen erwartet, dass es die Eigenheiten seines Systems, die in der Praxis zu Ereignissen führen können, kennt. Deshalb muss es sowohl die Ursachen möglicher Ereignisse identifizieren als auch die Häufigkeit und das mögliche Ausmaß solcher Ereignisse abschätzen können.

In Bezug auf die "signifikanten" Änderungen im Eisenbahnsystem (diese sind hier grundsätzlich nicht betroffen) wird auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 (Gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken) und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1136 verwiesen.

Gemäß Richtlinie 2004/49/EG muss das Sicherheitsniveau allgemein aufrechterhalten werden, und soweit dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist, kontinuierlich verbessert werden (siehe z.B. Artikel 4 dieser Richtlinie). Liegen die bewerteten Risiken nicht im akzeptablen Bereich bzw. können sie nicht dem Sicherheitsniveau gleichgehalten werden, müssen vor der Verkehrsaufnahme zusätzliche Maßnahmen zur Risikominimierung getroffen werden.

zu 8.5.3 Ermittlung von Netzschnittstellen, Zusammenarbeit mit Eisenbahnunternehmen und Informationsweitergabe

Das Bewertungskriterium A.2 aus Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 sieht vor, dass Netzschnittstellen mit anderen am Eisenbahnbetrieb auf dem betreffenden Netz Beteiligten ermittelt werden. Dazu ist die Anwendung der allgemeinen Verfahren zur Einhaltung der netzspezifischen Vorschriften zu beschreiben.

Das Bewertungskriterium A.3 aus Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 sieht vor, dass anhand von Dokumenten/Unterlagen zu belegen ist, wie das Eisenbahnunternehmen mit dem Betreiber des betreffenden Netzes und anderen auf dem Netz tätigen Eisenbahnunternehmen zusammenarbeitet und wie die Informationen weitergegeben werden. Dabei handelt es sich um die netzspezifische Anwendung der bereits in Teil A der Sicherheitsbescheinigung festgelegten allgemeinen Verfahren zum Informationsfluss gemäß Kriterium O in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010.

zu 8.5.4 Umgang mit Notfallsituationen einschließlich Koordination

Das Bewertungskriterium A.4 aus Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 sieht vor, dass anhand von Dokumenten/Unterlagen zu belegen ist, wie das Eisenbahnunternehmen mit Notfallsituationen umgeht, einschließlich der Koordinierung mit dem Fahrwegbetreiber und den jeweiligen Behörden. Dabei handelt es sich um die netzspezifische Anwendung der bereits in Teil A der Sicherheitsbescheinigung festgelegten allgemeinen Verfahren zum Notfallmanagement gemäß Kriterium R in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010.

zu 8.5.5 Vorschriften zur Untersuchung von Unfällen und Störungen

Das Bewertungskriterium A.5 aus Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 sieht vor, dass anhand von Dokumenten/Unterlagen zu belegen ist, wie die jeweiligen Vorschriften zur Untersuchung von Unfällen und Störungen in Dokumenten festgelegt sind, die belegen, dass der Antragsteller diese Vorschriften erfüllen kann. Dabei handelt es sich um die netzspezifische Anwendung der bereits in Teil A der Sicherheitsbescheinigung festgelegten allgemeinen Verfahren zur Untersuchung von Unfällen gemäß Kriterium Q in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010.

zu 8.6 Liste der verschiedenen Kategorien von Personal

Es sind jene Kategorien von Personal anzukreuzen, welches auf der antragsgegenständlichen Infrastruktur im Zusammenhang mit der Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen zum Einsatz

kommt oder dessen Tätigkeit mit der Führung eines Zuges auf der antragsgegenständlichen Infrastruktur in Zusammenhang steht (z.B. Zugvorbereiter).

Dies gilt auch dann, wenn Funktionen durch externes Personal (beauftragte Mitarbeiter, z.B. beim Zukauf von Leistungen zur Zugbildung und Zugvorbereitung durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen) wahrgenommen werden.

Die genaue Beschreibung der Funktionen, Aufgaben, Zuständigkeiten der verschiedenen Kategorien von Personal ergibt sich aus den einschlägigen Dienstvorschriften.

zu Sonstige:

- Angehörige der Betriebsaufsicht: dazu gehören jedenfalls der Betriebsleiter, sowie Stellvertreter des Betriebsleiters gemäß § 21 EisbG.

- Andere Kategorien:

Weiteres Personal ist ggf. durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen unter „Sonstige“ mit Angabe der Funktion und entsprechenden Beschreibung der Aufgaben zu ergänzen, z.B. Heizer bei Dampflokomotiven.

Dabei sind auch jene qualifizierten Tätigkeiten gemäß Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung (EisbEPV) idgF anzugeben, die nicht bereits bei den Kategorien Führen von Zügen, Begleiten von Zügen oder Vorbereiten von Zügen bzw. Zugfahrten oder Angehörige der Betriebsaufsicht mitumfasst wurden.

Die Anführung der zusätzlichen Funktionen erfolgt nur dann, wenn diese auf der beantragten Infrastruktur zum Tragen kommen.

zu 8.6.1 Beschreibung der Aufgaben der Angehörigen der Betriebsaufsicht

Dabei sind unter Betriebsaufsicht jene Organisation / Personen und die damit verbundenen Aufgaben oder Befugnisse zu verstehen, die für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel und des sonstigen Zugehört und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf Eisenbahnen verantwortlich ist.

Es ist zu beschreiben, wie die Aufgaben der Angehörigen der Betriebsaufsicht in Bezug auf die Erbringung der Eisenbahnverkehrsleistung auf der beantragten Eisenbahninfrastruktur wahrgenommen werden (siehe dazu auch die Aufgaben der Betriebsleiter gemäß § 9 ff EisbVO 2003 idgF.).

Für die österreichischen Eisenbahnverkehrsunternehmen erfolgt dies durch den Nachweis der Betriebsleiter-Bestellung. Als Nachweis dient der jeweilige Bescheid über die Genehmigung der Bestellung des Betriebsleiters bzw. seines Stellvertreters gemäß § 21 EisbG.

Die Einbindung des Betriebsleiters in das Unternehmen ist im Organigramm darzustellen – siehe auch Punkt. 8.10.1.

Ebenfalls der Betriebsaufsicht zugehörig ist das Eisenbahnaufsichtsorgan gemäß § 30 EisbG. Als Nachweis dient das Protokoll über die Vereidigung zumindest eines Eisenbahnaufsichtsorgans.

Hinweis für einen gleichzuhaltenden Nachweis:

Es hat eine Beschreibung der Aufgaben der Betriebsaufsicht/ Angehörigen der Betriebsaufsicht zu erfolgen, wobei diese Darstellung der Verantwortung im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bewertungskriterien B.1 (Kompetenzmanagementsystem) und B.2 (Organisation der täglichen Personaltätigkeit: Sicherstellung, dass sicherheitsrelevante Aufgaben durchgeführt werden und das Personal aufgabengerecht eingesetzt wird) aus Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 steht. Dabei handelt es sich um die netzspezifische Anwendung der bereits in Teil A der Sicherheitsbescheinigung festgelegten allgemeinen Verfahren, insbesondere gemäß Kriterien F und G in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010.

In der Beschreibung ist auch darzustellen, wie die Verantwortung in der Betriebsaufsicht geregelt ist. Dazu wird auch auf die Erwägungsgründe der Richtlinie 2004/49/EG über die Eisenbahnsicherheit betreffend die hohe Eigenverantwortung der Eisenbahnunternehmen für die Sicherheit ihres eigenen Systembereiches und die Einhaltung der nationalen Sicherheitsvorschriften (siehe auch Anlage 2.1) hingewiesen.

zu 8.7 Beschreibung jener Verfahren / Vorlage von Unterlagen zum SMS, die das Personal betreffen

Die Verfahren im SMS, die das Personal betreffen, sind für alle in Pkt. 8.6 genannten Kategorien von Personal getrennt zu beschreiben oder anhand von Unterlagen / Vorlage von Dokumenten nachzuweisen.

In einer Reihe von Prüfpunkten wird die Darstellung von Verfahren verlangt. Diese sind auch dann darzustellen, wenn Teile der Leistungserbringung ausgelagert sind („externes Personal“). In solchen Fällen sind die an diese Leistungserbringung gestellten Anforderungen, die Zuständigkeiten sowie die Kontrollmechanismen anzugeben, mit welchen das antragstellende Unternehmen die Durchführung dieser Verfahren sicherstellt.

Die Nachweisführung zu den Unterpunkten zu 8.7 muss auch Unterlagen enthalten, aus denen die Erfüllung der Bewertungskriterien B (Erfüllung der netzspezifischen Anforderungen an die Befähigung des Personals) aus Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 hervorgeht:

Die Nachweisführung zu den Unterpunkten 8.7.1 bis 8.7.4 muss Unterlagen enthalten, aus denen die Erfüllung des Bewertungskriteriums B.1 (Kompetenzmanagementsystem)

a) zur Festsetzung der Kategorien von einzusetzendem (angestelltem oder beauftragtem) Betriebspersonal und

b) um für das betreffende Netz über fachlich befähigtes Personal zu verfügen, besonders dort, wo es verschiedenartige Aufgaben wahrzunehmen und nötigenfalls das Vorliegen der prüfungsmäßigen Voraussetzungen sicherzustellen hat,

hervorgeht. Dabei handelt es sich um die netzspezifische Anwendung der bereits in Teil A der Sicherheitsbescheinigung festgelegten allgemeinen Verfahren bezüglich Kompetenzmanagement gemäß Kriterium N in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010.

Die Nachweisführung zu den Unterpunkten zu 8.7.5 bis 8.7.7 muss Unterlagen enthalten, aus denen die Erfüllung des Bewertungskriteriums B.2 Organisation der täglichen Personaltätigkeit (Sicherstellung, dass sicherheitsrelevante Aufgaben durchgeführt werden und das Personal aufgabengerecht eingesetzt wird) hervorgeht. Dabei handelt es sich um die netzspezifische Anwendung der bereits in Teil A der Sicherheitsbescheinigung festgelegten allgemeinen Verfahren gemäß Kriterium N.2 in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010.

Die Nachweisführung zu den Unterpunkten 8.7.3.1, 8.7.4.1 und 8.7.5.1 muss Unterlagen enthalten, aus denen die Erfüllung des Bewertungskriteriums B.3 Schulungsdokumente (Gewährleistung, dass die Dokumente korrekt, aktuell und in einer Sprache und Terminologie abgefasst sind, die von dem Personal, das sie anwenden muss, verstanden werden) hervorgeht. Dabei handelt es sich um die netzspezifische Anwendung der bereits in Teil A der Sicherheitsbescheinigung festgelegten allgemeinen Verfahren gemäß Kriterium N.1 in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010.

zu 8.7.1 Erfüllung der Anforderungen an die allgemeine Eignung des Personals

Es sind jene Verfahren zu beschreiben, mit denen die Erfüllung der Anforderungen an die allgemeine Eignung des Personals sichergestellt wird. Dabei ist nachzuweisen, dass die einschlägigen rechtlichen Vorgaben in diesen Verfahren berücksichtigt werden (z.B. TSI Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung, EisbG, EisbEPV, EisbAV).

Aus der dokumentierten Nachweisführung muss insbesondere hervorgehen, dass eine ausreichende Kenntnis deutscher Sprache, sowie die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche körperliche und geistige Eignung sichergestellt werden.

zu 8.7.2 Erfüllung der Anforderungen an die Ausbildung des Personals

Es sind jene Verfahren zu beschreiben, mit denen die Erfüllung der Anforderungen an die Ausbildung des Personals sichergestellt wird. Dabei ist nachzuweisen, dass die einschlägigen rechtlichen Vorgaben in diesen Verfahren berücksichtigt werden (z.B. TSI Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung, EisbG, EisbEPV, EisbAV).

Aus der dokumentierten Nachweisführung muss insbesondere hervorgehen, dass die für die jeweilige Tätigkeit unter Berücksichtigung der Art des Verkehrsdienstes erforderlichen allgemeinen, fahrzeug- und infrastrukturbezogenen Fachkenntnisse sichergestellt werden. Dazu ist – soweit jeweils vorgeschrieben - nachzuweisen, dass die Ausbildung in genehmigten Schulungseinrichtungen erfolgt, und dass die Prüfungen durch bestellte sachverständige Prüfer durchgeführt werden.

zu 8.7.3 Erfüllung der Anforderungen an die Weiterbildung des Personals und an die praktische Ausübung der Tätigkeiten

Es sind jene Verfahren zu beschreiben, mit denen die Erfüllung der Anforderungen an die Weiterbildung des Personals und an die praktische Ausübung der Tätigkeiten sichergestellt wird. Dabei ist nachzuweisen, dass die einschlägigen rechtlichen Vorgaben in diesen Verfahren berücksichtigt werden (z.B. TSI Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung, EisbG, EisbEPV, EisbAV).

Aus der dokumentierten Nachweisführung muss insbesondere hervorgehen, dass die Weiterbildung – soweit jeweils vorgeschrieben - in genehmigten Schulungseinrichtungen erfolgt, dass die Weiterbildung angeordnet wird, bevor Änderungen an den infrastruktur- oder fahrzeugbezogenen Rahmenbedingungen eintreten oder soweit Weiterbildung zur Aufrechterhaltung der Qualifikation des Personals erforderlich ist. Es ist weiters nachzuweisen, dass Vorkehrungen für die erforderliche Auffrischung von infrastruktur- und fahrzeugbezogenen Fachkenntnissen für den Fall von längeren Unterbrechungen in der praktischen Ausübung der Tätigkeiten bestehen.

zu 8.7.4. Ausstellung, Einziehung und Neuausstellung von Erlaubniskarten, Ausweisen und Bescheinigungen sowie Führung von Registern

Es sind jene Verfahren zu beschreiben, mit denen die Erfüllung der Anforderungen an die Ausstellung, Einziehung und Neuausstellung von Erlaubniskarten, Ausweisen und Bescheinigungen für die Eisenbahnbediensteten sichergestellt wird. Weiters sind die Verfahren zu beschreiben, mit denen die Erfüllung der Anforderungen an die Führungen von Registern zur Dokumentation von Teilnahmebestätigungen von Schulungseinrichtungen, Zeugnissen von sachverständigen Prüfern, Erlaubniskarten, Ausweisen und Bescheinigungen sichergestellt wird. Dabei ist jeweils nachzuweisen, dass die einschlägigen rechtlichen Vorgaben in diesen Verfahren berücksichtigt werden (z.B. TSI Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung, EisbG, EisbEPV, EisbAV).

zu 8.7.5 Verfahren zum Erwerb und Erhalt der Strecken- und Ortskenntnisse

Es sind die Verfahren zu beschreiben, mit denen der Erwerb und der Erhalt der erforderlichen Strecken- und Ortskenntnis sichergestellt werden. Es ist weiters anzugeben, welche Aufzeichnungen darüber bestehen.

zu 8.7.6 Verfahren zur Kontrolle des Personals bei der Dienstausbübung

Es sind jene Verfahren zu beschreiben, mit denen die Kontrolle der Personalkompetenz und der Einhaltung der anzuwendenden Vorschriften bei der Ausübung der Tätigkeiten sichergestellt wird.

Aus der Nachweisführung muss auch hervorgehen, wie im Falle von Abweichungen von Vorgaben Maßnahmen getroffen werden.

zu 8.7.7 Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten des Personals

Es sind jene Verfahren zu beschreiben, mit denen die Einhaltung geltender Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen sichergestellt wird. Dabei ist nachzuweisen, dass die einschlägigen rechtlichen Vorgaben in diesen Verfahren bei der Diensterteilung berücksichtigt werden (z. B.: AZG, ARG).

zu 8.7.8 Nachweis der Vorkehrungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 AVO Verkehr 2017

Allgemeine Erläuterungen siehe unter Punkt 8.10.2.

Z 1. Nachweise über die Durchführung der Information und Unterweisung sowie über den Nachweis der Fachkenntnisse gemäß §§ 12, 14, 62 und 63 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,

Es ist zu beschreiben, wie im Unternehmen sichergestellt wird, dass die Informationen und Unterweisungen durchgeführt werden und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden.

Es ist weiter darzustellen, welche der nachstehenden Funktionen im Unternehmen vorkommen und zu beschreiben, wie gewährleistet wird, dass die Arbeitnehmer in diesen Funktionen nur mit entsprechender Ausbildung eingesetzt werden und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden.

Die Vorlage einzelner konkreter Unterlagen wie z.B. Zeugnisse zum Nachweis der Fachkenntnisse, etc. ist nicht erforderlich.

Dies betrifft beispielsweise die folgenden Funktionsgruppen, die den Bestimmungen des ASchG über den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse unterliegen:

- Gemäß § 49 Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV): Arbeiten als Betriebsleiter,
- Gemäß § 4 Triebfahrzeugführerverordnung (TFVO) bzw. 9. Teil des EisbG: Triebfahrzeugführer.

In den Nachweisen ist darzustellen, wie die Einhaltung bzw. Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften organisatorisch und strukturell sichergestellt wird.

zu 8.8 Liste der verschiedenen Fahrzeugarten

Mit Fahrzeugen sind im Rahmen des Verfahrens zur Erlangung einer Sicherheitsbescheinigung jene zu verstehen, die für einen Betrieb auf der Eisenbahn vorgesehen und geeignet sind. Folglich ist in dieser Erläuterung (wie auch in den anderen Behelfen bzw. Regelwerken mit Bezug auf eine Sicherheitsbescheinigung) die Bezeichnung Fahrzeug als Synonym für den Begriff Schienenfahrzeug zu sehen.

Die Liste enthält Fahrzeugarten, die für den Betrieb im Rahmen der beantragten Verkehrsleistung vorgesehen sind. Hier sind sowohl Fahrzeugarten anzukreuzen, die als Fahrbetriebsmittel zur Erbringung der Verkehrsleistung anzusehen sind als auch Fahrzeuge, die für sich selbst als zu beförderndes Transportgut anzusehen sind (z.B. zu überstellende Dienstwagen, Reisezugwagen (ohne Fahrgäste!) und Lokomotiven (kalt) im Güterzug). Ebenso wäre vorzugehen, wenn fallweise die Überstellung von Sonderfahrzeugen beabsichtigt ist.

Die Bekanntgabe der möglichen mitgeführten Fahrzeuge ändert nichts an der Art des beantragten Betriebs wie im EU-Standardformular vermerkt.

Da es in der Betriebsabwicklung unterschiedliche Herangehensweisen geben kann, ob ein Fahrzeug zur Erbringung der Verkehrsleistung herangezogen wird oder ob es selbst Transportgut ist, sind die unter Punkt 8.9 darzustellenden Verfahren dementsprechend klar darzustellen bzw. dementsprechende Unterlagen vorzulegen.

Hinweis:

Als eine Eisenbahnverkehrsleistung mit besonderen Anforderungen können u. a. die Züge der „Rollenden Landstraße“ (ROLA) sowie Autoreisezüge gesehen werden. Im Rahmen der Antragstellung für eine Sicherheitsbescheinigung ist daher die Abgabe einer Grundsatzerklärung des Antragstellers vorgesehen, ob dieser die Durchführung derartiger Eisenbahnverkehrsleistungen mit besonderen Anforderungen beabsichtigt (siehe auch Punkt 8.9.2).

Darüberhinausgehende Konkretisierungen bzw. Anforderungen für die Erfüllung der Bedingungen für einen konkreten Trassenzugang im Sinne der Schienennetznutzungsbedingungen erfolgen gegebenenfalls im Verhältnis zum Infrastrukturbetreiber.

zu 8.9 Beschreibung jener Verfahren / Vorlage von Unterlagen des SMS, die die Fahrzeuge betreffen

Die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung umfasst **nicht** die Bauartgenehmigung und Betriebsbewilligung von Fahrzeugen.

Dazu wird auf das Schreiben des bmvit vom 19.11.2008 zur Eisenbahnrechtliche Genehmigung von „Schienenfahrzeugen“ verwiesen, welches auf der Website des bmvit abrufbar ist:

http://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/downloads/fahrzeuge_genehmigung.pdf

Die Beilagen zu diesem Schreiben finden sich auf:

<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/index.html>

Die Nachweisführung zu den Unterpunkten zu 8.9 muss auch Unterlagen enthalten, aus denen die Erfüllung der Bewertungskriterien C (Erfüllung der netzspezifischen Anforderungen an das Fahrzeugmanagement) aus Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 hervorgeht.

In Bezug auf das Bewertungskriterium C.1 (in den Unterlagen sind die Art der auf dem jeweiligen Netz eingesetzten Fahrzeuge und die Art des Betriebes klar angegeben) erfolgt die Nachweisführung durch Ausfüllen des Punktes 8.8 und der Punkte 3.5 bis 3.13 des EU-Antragsformulars.

zu 8.9.1 Gesetzliche Voraussetzungen

Darlegung eines Verfahrens / Vorlage von Unterlagen zur Erlangung der Genehmigung und Sicherstellung, dass nur genehmigte Fahrzeuge zum Einsatz kommen.

In der Nachweisführung zu den Unterpunkten 8.9.1.1 und 8.9.1.2 ist darzulegen, wie für Fahrzeuge durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen bei der Übernahme oder Inbetriebnahme und nach jeder baulichen Änderung geprüft wird und auf geeignete, jederzeit nachvollziehbare Weise dokumentiert wird,

- dass entweder eine österreichische Bauartgenehmigung und Betriebsbewilligung,
- oder eine entsprechende ausländische gleichzuhaltende Genehmigung,
- bzw. eine in Österreich mit Bescheid anerkannte ausländische Zulassung vorliegt.

zu 8.9.1.1 Bauartgenehmigung und Betriebsbewilligung laut EisebG

Für die Erforderlichkeit von Bauartgenehmigungen für Fahrzeuge wird auf § 32 Abs. 1 EisebG hingewiesen:

“Vor Erteilung einer Betriebsbewilligung ist für die Inbetriebnahme einzelner oder zahlenmäßig unbestimmter baugleicher Schienenfahrzeuge sowie veränderter einzelner oder zahlenmäßig unbestimmter baugleicher Schienenfahrzeuge eine Bauartgenehmigung erforderlich.“

Ausnahmen davon siehe § 32 Abs. 2 EisebG.

zu 8.9.1.2 Andere Genehmigung im Sinne der ordnungsgemäßen Zulassung gemäß Anhang IV der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit

Es ist zu beschreiben, wie sichergestellt wird, dass eine derartige entsprechende Genehmigung vorliegt.

Hinweis:

Eine Anerkennung kann auch über Staatsverträge z.B. für die Erbringung von Verkehrsdiensten von der Staatsgrenze bis einschließlich dem nächstgelegenen Gemeinschafts- bzw. Betriebswechselbahnhof auf österreichischem Staatsgebiet vorgesehen sein.

zu 8.9.2 Streckenbezogene Voraussetzungen

Die Nachweisführung zu den Unterpunkten 8.9.2.1 bis 8.9.2.4.2 muss Unterlagen enthalten, aus denen die Erfüllung des Bewertungskriteriums C.2 (Einhaltung der betrieblichen Auflagen für die Art der auf dem Netz eingesetzten Fahrzeuge) und C.4 (Zusätzliche Anforderungen an das Fahrzeugmanagement das betreffende Netz und Treffen geeigneter Vorkehrungen) aus Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 hervorgeht.

Besondere Vorkehrungen bzw. Verfahren im Zusammenhang mit Eisenbahnverkehrsleistungen mit besonderen Anforderungen, wie z.B. Rollende Landstraße (ROLA), Autoreisezüge, Militärzüge, Fahrten mit historischen Fahrzeugen, etc. sind jeweils bei den Unterpunkten zum Punkt 8.9.2 zusammenfassend dokumentiert zu beschreiben.

zu 8.9.2.1 Allgemeine Netzverträglichkeit

Es sind jene Verfahren darzustellen / Unterlagen vorzulegen, die eine Überprüfung der Fahrzeuge auf eine Verträglichkeit mit der beantragten Infrastruktur und den betrieblichen Bedingungen für den Zugang sicherstellen und u.a. umfassen:

- Einklassifizierung von Fahrzeugen auf der Infrastruktur (gemäß UIC Merkblatt 700 Klasseneinteilung der Strecken – Zugehörige Lastgrenzen der Güterwagen bzw. EN 15528:2015 Bahnanwendungen —Streckenklassen zur Behandlung der Schnittstelle zwischen Lastgrenzen der Fahrzeuge und Infrastruktur),
- Maximal zulässige Leistungs- und Stromaufnahme aus der Oberleitung bei elektrischen Einheiten,
- Einhaltung der Störstromgrenzen und elektromagnetischen Verträglichkeit,
- Einhaltung der Fahrzeugbegrenzungslinie und bei elektrischen Einheiten Stromabnehmerabgrenzungslinie,
- geometrische Randbedingungen für Einstiege,
- statisches und dynamisches Verhalten von Stromabnehmer bei elektrischen Einheiten,
- Lauftechnik,
- mechanische Beanspruchung der Schienen,
- betriebliche Bedingungen (Doppeltraktion, Stromabnehmerabstand, Doppeltraktion bei Bergfahrten usw.).

Die Schienennetz-Nutzungsbedingungen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens sind für die beantragte Infrastruktur einzuhalten.

zu 8.9.2.2 Strecken- und fahrtbezogene Infrastrukturverträglichkeit

Es sind jene Verfahren darzustellen / Unterlagen vorzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass die Eigenschaften der Fahrzeuge einschließlich deren Ladung den Anforderungen der bei der beabsichtigten Fahrt befahrenen Strecken entsprechen. Dies umfasst beispielsweise die Einhaltung des Lademaßes und die Einklassifizierung der Fahrzeuge.

Dabei sind auch entsprechende Verfahren / Unterlagen für Lademaßüberschreitungen, Gewichtsüberschreitungen (Achslastüberschreitungen, Meterlastüberschreitungen, ...), etc. und die dafür erforderliche Vereinbarung mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu berücksichtigen.

Es ist darzulegen, wie auch im Rahmen der Betriebsabwicklung durch besondere Kontrollen, Prüfverfahren oder Risikoanalysen sichergestellt wird,

- dass keine anderen als die vorgenannt geprüften Fahrzeuge auf die beantragten Strecken übergehen oder
- die Fahrzeuge diese beantragten Strecken im Sinne der Bestimmungen des EisbG (z.B. Genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 36) befahren dürfen.

zu 8.9.2.3 Betriebstechnische Behandlung im Zugausgangsbahnhof

Es ist zu beschreiben, wie sichergestellt wird, dass jeder Zug im Zugausgangsbahnhof durch eine entsprechende qualifizierte Stelle / entsprechend qualifiziertes Personal („wagentechnischer Dienst“ „Wagenmeister“) geprüft wird.

Die für den Netzzugang geltenden spezifischen Vorschriften für die Zugbildung sind zu beachten.

zu 8.9.2.4 Übernahme von Zügen

Es ist zu beschreiben, wie sichergestellt wird, dass bei der Übernahme von Zügen von einem anderen EVU eine Überprüfung - u.a. des Zustandes der Fahrzeuge, der Ladung und der Ladungssicherung - durch eine entsprechende wagentechnische Behandlung erfolgt.

zu 8.9.3 Instandhaltung

Das Bewertungskriterium C.3 aus Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 sieht zu den Angaben über die Instandhaltung auch vor, dass in den Unterlagen etwaige zusätzliche Anforderungen an die Instandhaltung für das betreffende Netz aufgeführt sind und geeignete Vorkehrungen für die Instandhaltung getroffen wurden. Dies ist zu beschreiben bzw. durch Vorlage von Unterlagen nachzuweisen, insbesondere wie die Zuordnung der Fahrzeuge zu einer Instandhaltungsstelle geregelt ist, die für die Instandhaltung von Fahrzeugen zuständig ist.

zu 8.9.3.1 Anforderungen an die Instandhaltung von Fahrzeugen

Die Anforderungen ergeben sich entsprechend den gültigen Rechtsnormen (bzw. zwischenstaatlichen Verwaltungsübereinkommen).

Hinweis zur Instandhaltungsstelle:

Gemäß Artikel 14a Absatz 1 der durch die Richtlinie 2008/110/EG geänderten Richtlinie 2004/49/EG wird jedem Fahrzeug, bevor es in Betrieb genommen oder im Netz eingesetzt wird, eine für die Instandhaltung zuständige Stelle zugewiesen.

Gemäß § 118 EisebG hat ein Halter

- für ein von ihm gehaltenes Schienenfahrzeug eine Instandhaltungsstelle (Entity in Charge of Maintenance, kurz ECM) zuständig zu machen und diese für das betreffende Schienenfahrzeug im inländischen Einstellungsregister (bei der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH) eintragen zu lassen, wenn das Schienenfahrzeug ins inländische Einstellungsregister eingetragen ist oder eingetragen werden soll.

Aufgaben der Instandhaltungsstelle:

Eine Instandhaltungsstelle (ECM) muss ein Instandhaltungssystem eingerichtet haben und in der Lage sein, die festgelegten Anforderungen zu erfüllen, die gewährleisten, dass Fahrzeuge, für dessen Instandhaltung sie zuständig ist, in einem sicheren Betriebszustand sind.

Die entsprechenden Vorkehrungen sind für sämtliche durch das Eisenbahnunternehmen angekreuzte Fahrzeugarten nach Punkt 8.8 der Liste der vorzulegenden Unterlagen darzustellen.

Instandhaltungsstellen, die Güterwagen instandhalten, müssen ihr Instandhaltungssystem zusätzlich von einer gemäß Akkreditierungsgesetz dazu befugten Zertifizierungsstelle zertifizieren lassen und im Zertifikat muss ausgewiesen werden, dass ihr Instandhaltungssystem der von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 14a Abs. 5 der Richtlinie 2004/49/EG erlassenen Maßnahme zur Einführung eines Zertifizierungssystems entspricht.

- Im Sinne der Sicherheitsbescheinigung hat ein Eisenbahnunternehmen, welches Güterwagen befördert, nachzuweisen, dass diese Güterwagen einer zertifizierten Instandhaltungsstelle gemäß Verordnung (EU) Nr. 445/2011 oder einer Instandhaltungsstelle zugeordnet sind.

Es ist daher zu beschreiben, welche Maßnahmen zur Erfüllung dieser Anforderungen der Zuordnung zu einem ECM getroffen wurden.

Weitere Hinweise:

Memorandum of Understanding (Anlage 10)

Um eine kurzfristige Umsetzung dieser ECM-Zertifizierung zu ermöglichen haben am 14. Mai 2009 zehn EU-Mitgliedsstaaten (sowie Anfang 2010 auch die Schweiz) das „Memorandum of Understanding“ (MoU ECM) „zur Festlegung der Grundsätze eines gemeinsamen Systems zur Zertifizierung der für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen“ unterzeichnet.

Seit 1.1.2011 ist das MoU in Kraft und für die Instandhaltung von Güterwagen anzuwenden. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen in den elf Staaten dürfen seither nur noch Güterwagen befördern, deren Halter die Bedingungen erfüllen und dies durch ein ECM-Zertifikat oder eine Selbsterklärung bestätigen.

Dazu ist darauf hinzuweisen, dass für die Instandhaltung zuständige Stellen, welche noch nicht über ein Zertifikat nach dem MoU, einer gemäß Akkreditierungsgesetz hierzu befugten

inländischen Stelle oder einer zur Durchführung von Zertifizierungen befugten Stelle mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verfügen, eine Selbsterklärung („Eigenerklärung der Konformität“ gemäß Artikel 12 (8) der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 über ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 vom 10. Mai 2011, ABl. L 122 vom 11.05.2011,) abzugeben haben, dass sie ein Instandhaltungsmanagement entsprechend Anhang B des MoU implementiert und im Rahmen eines internen Systemaudits unter Anwendung von Anhang C1 des MoU geprüft haben.

Dazu wird auch auf Artikel 7 (8) und die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 12 beginnend mit 31. Mai 2012 hingewiesen (Anlage 9).

zu 8.9.3.2 Angewendete Instandhaltungsregeln

Die Gewährleistung eines betriebssicheren Zustandes - auch durch die Durchführung entsprechender Wartungen - ist durch Darlegung entsprechender Verfahren nachzuweisen. Zur weiteren Darlegung können ergänzend Unterlagen vorgelegt werden (z.B. Instandhaltungshandbuch, innerbetriebliche Vorschriften über die Instandhaltung).

zu 8.9.3.3 Dokumentation der Instandhaltungsarbeiten

Darlegung des Verfahrens / Vorlage der Unterlagen hierfür und wie eine geeignete, jederzeit nachvollziehbare Dokumentation erfolgt (z.B. Wartungsbuch für Triebfahrzeuge gemäß § 16 Abs. 4 Arbeitsmittelverordnung - AM-VO, entsprechende Auswahl qualifizierter Erhaltungswerkstätten).

Hinweis: dieses Verfahren und eine geeignete Dokumentation ist auch für die Beauftragung von befugten Fremdfirmen darzulegen.

zu 8.9.3.4 Sicherung des betriebssicheren Zustandes

Das Eisenbahnunternehmen hat für einen betriebssicheren Zustand der Fahrzeuge zu sorgen; dies wird e durch entsprechende Vorkehrungen, Maßnahmen, Überwachungen, etc. sichergestellt und ist im SMS durch Verfahren/Vorlagen von Unterlagen zu dokumentieren. Bei gemieteten oder geleasten Fahrzeugen sind bei der Fahrzeugübernahme vom übergebenden Fahrzeughalter entsprechende Vorgaben zu machen, die die Betriebssicherheit auf der beantragten Infrastruktur gewährleisten. Dies ist ebenfalls durch Darlegung entsprechender Verfahren / Vorlagen von Unterlagen im SMS nachzuweisen.

zu 8.9.3.5 Nachweis der Vorkehrungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 AVO Verkehr 2017

Z 2. Nachweise über den Einsatz sowie die Durchführung der Prüfung und Wartung der Schienenfahrzeuge gemäß §§ 33 Abs. 2, 37 und 38 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994 idgF

Es ist zu beschreiben, wie im Unternehmen sichergestellt wird, dass das Unternehmen ausschließlich Fahrzeuge einsetzt, welche auch den Sicherheitsbestimmungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Verordnungen, soweit diese im Zuge der Prüfung und Wartung der jeweiligen Fahrzeuge anwendbar sind – insbesondere der

- Arbeitsmittelverordnung (AM-VO),
- Arbeitsstättenverordnung (AStV),
- Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV),
- Flüssiggas-Verordnung (FGV) und der
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

entsprechen und entsprechend erhalten werden, dass die entsprechenden Prüfungen und Wartungen durchgeführt werden, und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden. Dies ist auch dann darzustellen, wenn Fahrzeuge Dritter verwendet werden (z.B. Sicherstellung durch vertragliche Regelungen, etc.)!

Die Vorlage einzelner konkreter Unterlagen wie z.B. Prüfprotokolle, Prüfpläne, etc. ist nicht erforderlich.

In den Nachweisen ist darzustellen, wie die Einhaltung bzw. Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften organisatorisch und strukturell sichergestellt wird. Siehe dazu auch den allgemeinen Hinweis unter Punkt 8.10.2.

zu 8.9.4.1 Fahrzeugkennzeichnung

Durch Darlegung entsprechender Verfahren / Vorlage von Unterlagen ist nachzuweisen, dass eine Kennzeichnung der Fahrzeuge gemäß den Vorgaben der TSI Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung (Anlage H) erfolgt.

zu 8.9.4.2 Verkehr als außergewöhnliche Sendung

Es ist darzulegen, wie erforderlichenfalls die Beförderung eines Fahrzeuges auf Grund der besonderen Eigenschaften des Fahrzeuges bzw. dessen Ladung (z.B. Lademaßüberschreitung) als außergewöhnliche Sendung mit dem Infrastruktur-betreiber vereinbart wird (z.B. ÖBB DV ZSB 31 § 21 (2), bzw. ÖBB DV V3 § 22 (8) und § 29).

zu 8.10.1 Organigramm

Kopie des Organigramms, in dem die wesentlichen Funktionen des Unternehmens, die die Sicherheit und Ordnung von Eisenbahnbetrieb und –verkehr betreffen, einschließlich Arbeitnehmerschutz dargelegt sind. Im Organigramm sind daher auch darzustellen:

- Betriebsleiter gemäß § 21 EisbG,
- Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner),
- Betriebe gemäß §§ 34 und 35 Arbeits-Verfassungsgesetz

zu 8.10.2 Nachweise über die Aktualisierung der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 AVO Verkehr 2017

Allgemeiner Hinweis zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes gemäß AVO Verkehr 2017 (siehe auch Leitfaden, Punkte 8.5, 8.7.8 und 8.9.3.5):

Im Rahmen des Antrages ist vom Antragsteller auch nachzuweisen, in welcher Weise die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes berücksichtigt sind. Im Rahmen dieses Nachweises ist jede Bestimmung des § 3 Abs. 2 AVO Verkehr 2017 gesondert zu behandeln.

Soweit einzelne Verpflichtungen des § 3 Abs. 2 AVO Verkehr 2017 (bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 Z 3 AVO Verkehr 2017 wiederum einzelne Verpflichtungen des § 2 Abs. 2 Z 1 bis Z 8 AVO Verkehr 2017) nicht zutreffen, ist dies ebenfalls darzustellen (z.B., wenn einzelne Nachweise auf Grund der Größe des Unternehmens oder der Anzahl der Bediensteten des Unternehmens nicht vorgeschrieben sind).

In den Nachweisen ist darzustellen, wie die Einhaltung bzw. Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften organisatorisch und strukturell sichergestellt wird (z.B. wäre darzustellen wie die Erstellung, Überprüfung und laufende Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente organisatorisch und strukturell im Eisenbahnunternehmen umgesetzt wird, wer dafür zuständig ist und wie die Einhaltung dieser Bestimmungen überwacht wird). Die Übermittlung einzelner Unterlagen zur inhaltlichen Prüfung (z.B. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente für einzelne Arbeitsstätten) ist jedoch nicht darunter zu verstehen.

Es ist auch zu beachten, dass bei der Organisation des Arbeitnehmerschutzes durch den Arbeitgeber nach dem Arbeitnehmerschutzrecht bestimmte Fachkräfte beizuziehen sind (z.B. § 76 Abs. 3 ASchG – Sicherheitsfachkräfte, § 81 Abs. 3 ASchG – Arbeitsmediziner, § 11 Abs. 4 ASchG - Sicherheitsvertrauenspersonen).

Für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt die Erbringung aller oben angeführten Nachweise zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes gemäß §§ 2 und 3 AVO Verkehr 2017 ebenfalls, hier bezogen für die Teile des Unternehmens (Personal, Fahrzeuge etc.), welche auf der österreichischen Infrastruktur eingesetzt werden, d.h. es müssen entsprechende Regelungen (organisatorische Vorkehrungen zur Sicherstellung des Funktionierens des Arbeitnehmerschutzes) bei Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen in Österreich vorhanden sein und nachgewiesen werden

Spezieller Hinweis zu Nachweisen über die Aktualisierung der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 AVO Verkehr 2017:

Gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 AVO Verkehr 2017 sind Nachweise über die Aktualisierung der Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 bis Z 8 AVO Verkehr 2017 (Verkehrsgenehmigung) zu erbringen. Die diesbezüglichen Pflichten zur laufenden Aktualisierung ergeben sich bereits aus dem Arbeitnehmerschutzrecht. Bei Beantwortung der Aktualisierung zu § 2 Abs. 2 Z 7 und Z 8 AVO Verkehr 2017 ist gemäß obiger Ausführung darzustellen, wie die Einhaltung bzw.

Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften organisatorisch und strukturell sichergestellt wird.

Es ist jede Bestimmung des § 2 Abs. 2 Z 1 bis Z 8 der AVO Verkehr 2017 gesondert zu behandeln.

Zu den einzelnen zu erbringenden Nachweisen in den Unterpunkten zu Punkt 8.10.2 der „Liste der vorzulegenden Unterlagen“ (Anlage 2) wird auf die in der AVO Verkehr 2017 angeführten bzw. sonstigen bestehenden Arbeitnehmerschutzvorschriften verwiesen.

Für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt die Erbringung aller oben angeführten Nachweise zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes gemäß §§ 2 und 3 AVO Verkehr 2017 ebenfalls, hier bezogen für die Teile des Unternehmens (Personal, Fahrzeuge etc.), welche auf der österreichischen Infrastruktur eingesetzt werden, d.h. es müssen entsprechende Regelungen (organisatorische Vorkehrungen zur Sicherstellung des Funktionierens des Arbeitnehmerschutzes) bei Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen in Österreich vorhanden sein und nachgewiesen werden, z.B. zu den Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente) und Z 8 (Koordination) AVO Verkehr 2017.

Hinweis: sofern in den Antragsunterlagen auf interne, vom Unternehmen festgelegte „Verfahrensanweisungen/VA“ verwiesen wird, sind diese ebenfalls beizugeben, sofern sie entsprechende Prozessbeschreibungen im Sinne des Nachweises der Vorkehrungen enthalten.

zu 8.10.2.1 Z 1. Nachweise über die Bestellung geeigneter Personen gemäß § 3 Abs. 6 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten haben

Es ist zu beschreiben, wie im Unternehmen sichergestellt wird, dass Personen gemäß § 3 Abs. 6 ASchG zur Überwachung der Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen in den jeweiligen Arbeitsstätten bestellt werden, wie für diese Personen die Befugnis zur Anordnung und Durchsetzung sichergestellt ist und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden. Eine namentliche Bekanntgabe der Personen gemäß § 3 Abs. 6 ASchG bzw. die Vorlage von konkreten Bestellkunden ist nicht erforderlich.

zu 8.10.2.2 Z 2. Nachweise über die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen gemäß § 10 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, und der Sicherheitsvertrauenspersonenverordnung, BGBl. Nr. 172/1996 (SVP-VO)

Es ist zu beschreiben, wie im Unternehmen sichergestellt wird und wer dafür zuständig ist, dass entsprechend der SVP-VO die jeweilig erforderliche Mindestanzahl an Sicherheitsvertrauenspersonen unter Beachtung der entsprechenden Bestellungsprozesse bestellt und nach Ende der Funktionsperiode nachbestellt wird und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden. Eine namentliche Bekanntgabe der Sicherheitsvertrauenspersonen bzw. die Vorlage von konkreten Bestellkunden ist nicht erforderlich.

zu 8.10.2.2 Z 3. Nachweise über die sicherheitstechnische Betreuung gemäß § 73 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994

Es ist zu beschreiben, wie im Unternehmen die sicherheitstechnische Betreuung unter Beachtung der erforderlichen Kriterien für die erforderliche Anzahl der Sicherheitsfachkräfte sichergestellt wird (z.B. durch interne Sicherheitsfachkräfte, oder allenfalls durch externe Sicherheitsfachkräfte oder durch ein sicherheitstechnisches Zentrum), und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden. Eine namentliche Bekanntgabe einzelner Personen bzw. die Vorlage von konkreten Bestellurkunden, Zeugnissen, Verträgen, etc. ist nicht erforderlich.

zu 8.10.2.4 Z 4. Nachweise über die arbeitsmedizinische Betreuung gemäß § 79 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994

Es ist zu beschreiben, wie im Unternehmen die arbeitsmedizinische Betreuung unter Beachtung der erforderlichen Kriterien sichergestellt wird (z.B. durch Beschäftigung betriebseigener Arbeitsmediziner bzw. durch Inanspruchnahme externer Arbeitsmediziner oder durch Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums), und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden. Eine namentliche Bekanntgabe einzelner Personen bzw. die Vorlage von konkreten Bestellurkunden, Verträgen, etc. ist nicht erforderlich.

zu 8.10.2.5 Z 5. Nachweise über die organisatorische Einordnung der Präventivfachkräfte gemäß § 83 Abs. 7 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994

Es ist zu beschreiben, wie im Unternehmen die organisatorische Einordnung der betriebseigenen Präventivfachkräfte bzw. deren Leitung erfolgt. Dies kann beispielsweise durch eine Beschreibung oder durch die Vorlage eines Organigramms erfolgen, aus welchem die organisatorische Einordnung der Präventivfachkräfte ersichtlich ist. (Stabstellenfunktion)

zu 8.10.2.6 Z 6. Nachweise über die Einrichtung der Arbeitsschutzausschüsse gemäß §§ 88 und 88a des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994

Es ist zu beschreiben, welche Arbeitsschutzausschüsse im Unternehmen eingerichtet sind, bzw. das Erfordernis der Einrichtung ab 100 Arbeitnehmer bekannt ist und bei Zutreffen der Voraussetzungen umgesetzt wird und welche Aufzeichnungen darüber bestehen. Die Vorlage einzelner Unterlagen zur Zusammensetzung der Arbeitsschutzausschüsse, Protokolle von Arbeitsschutzausschüssen, etc. ist nicht erforderlich.

zu 8.10.2.7 Z 7. Nachweise über die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß §§ 4 und 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, und der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, BGBl. 478/1996

Es ist zu beschreiben, wie die Erstellung, Überprüfung und laufende Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente organisatorisch und strukturell im Eisenbahnunternehmen umgesetzt wird, wer dafür zuständig ist, wie die Einhaltung dieser Bestimmungen überwacht wird

und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden. Die Vorlage einzelner Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument, etc. ist nicht erforderlich.

zu 8.10.2.8 Z 8. Nachweise über die Durchführung der Koordination gemäß § 8 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994

Es ist zu beschreiben, wie organisatorisch und strukturell sichergestellt wird, dass die Koordinationspflichten mit anderen Arbeitgebern (Eisenbahnunternehmen und andere Unternehmen) wahrgenommen werden, und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden. Die Vorlage einzelner konkreter Unterlagen wie z.B. Protokolle von Koordinationsbesprechungen, etc. ist nicht erforderlich.

zu 8.10.3 Gefahrguttransporte

Unter diesem Punkt sind Vorkehrungen für die Umsetzung der neben der „grundsätzlichen“ Betriebsabwicklung zu beachtenden Sonderbestimmungen/ zusätzlichen Bestimmungen bei der Durchführung des Transportes von gefährlichen Gütern darzustellen.

Darüber hinaus ist eine Beschreibung der Verfahren während der gesamten Transportkette (von der Einleitung und Abwicklung bis zum Abschluss der Verkehrsleistung) von Gefahrguttransporten darzulegen bzw. dementsprechende Unterlagen vorzulegen.

zu 8.10.4 Schulungsnachweis für den Gefahrgutbeauftragten

Als Nachweis dient eine Kopie des Schulungsnachweises für den Gefahrgutbeauftragten gemäß § 11 Abs. 4 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) bzw. in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellte gültige Nachweise im Sinne von § 11 Abs. 4 GGBG.

zu 8.10.5 Firmenbuchauszug

Ein vorzulegender Firmenbuchauszug darf nicht älter als 3 Monate zum Zeitpunkt der Antragstellung sein.

Die Bewertungskriterien stützen sich gemäß Anhang I 9 der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 auf den Nachweis, dass die Ergebnisse aus der Anwendung der Verfahren für den Betrieb auf einem bestimmten Netz dokumentiert werden, und auf die Zusage, dass die Verfahren auch angewandt werden. Mit der firmenmäßigen Unterfertigung am Ende der Liste der vorzulegenden Unterlagen ist auch diese Zusage des Antragstellers mitumfasst.

Impressum

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

www.bmvit.gv.at

infothek.bmvit.gv.at

Abteilung IV/E3 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Betrieb und Verkehr)

Wien, 17.05.2019; Version 09